

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.



Jahrgang 1892.

VII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 18. März 1892.

7.

**Kundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei
vom 12. März 1892, Nr. 3449,**

betreffend die Unterfügung der Anlage von Privatschlachthäusern im
Bereiche der Ortsgemeinde Bolosca.

Gemäß § 35 der Gewerbe-Ordnung, resp. des Gesetzes vom 15. März 1883,
R.-G.-Bl. Nr. 39, wird die Anlage von Privatschlachthäusern im Bereiche der Orts-
gemeinde Bolosca im Hinblick auf den Bestand eines öffentlichen Gemeindefleischhauses
dieselbst in einem für den Bedarf dieser Ortsgemeinde genügenden Umfange unterfagt.

Rinaldini m. p.

